



# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2020

Basel, 18. März 2020

Sehr geehrte Aktionärin  
Sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur **ordentlichen Generalversammlung** („GV“) der Basilea Pharmaceutica AG („Basilea“ oder „Gesellschaft“) einzuladen, die am Mittwoch, **8. April 2020** um 14:00 Uhr (Türöffnung um 13:00 Uhr) im Congress Center Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel, Schweiz, stattfinden wird.

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

### 1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2019

**Antrag:**

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 2. Ergebnisverwendung

**Antrag:**

Vortrag des Bilanzverlusts in Höhe von CHF 18,675,204 auf neue Rechnung.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

**Antrag:**

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019.

### 4. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

**Anträge:**

- 4a Wiederwahl von Herrn Domenico Scala als Verwaltungsratspräsident
- 4b Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson
- 4c Wiederwahl von Dr. Nicole Onetto
- 4d Wiederwahl von Herrn Ronald Scott
- 4e Wiederwahl von Herrn Steven D. Skolsky
- 4f Wiederwahl von Dr. Thomas Werner

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 5. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

**Anträge:**

- 5a Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson
- 5b Wiederwahl von Herrn Steven D. Skolsky
- 5c Wiederwahl von Dr. Thomas Werner

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

## 6. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### 6a Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

**Antrag:**

Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 1,430,000 für die Vergütung des Verwaltungsrats von der GV 2020 bis zur GV 2021.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 6b Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

**Antrag:**

Genehmigung von CHF 2,760,000 als maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 6c Maximaler Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung

**Antrag:**

Genehmigung von CHF 3,450,000 als maximaler Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 6d Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019

**Antrag:**

Gutheissung des Vergütungsberichts 2019 im Rahmen einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung.

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

## 7. Anpassung der Statuten betreffend Vergütung

### 7a Langfristiger Incentive-Plan

**Antrag:**

Anpassung von Artikel 3a Abs. 1, erster Satz, der Statuten, um die Möglichkeit der Ausgabe von Performance/Restricted Share Units im Rahmen von Basileas langfristigem Incentive-Plan zu schaffen.

*Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Anpassung der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

### 7b Budgetperiode für die Vergütung der Geschäftsleitung

**Antrag:**

Anpassung von Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 6 und Ziff. 7 der Statuten, um die Budgetperioden für die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung zu harmonisieren und dem Geschäftsjahr anzugleichen.

*Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Anpassung der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

#### **7c Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht**

**Antrag:**

Anpassung von Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 10 der Statuten, um die Durchführung einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht in den Statuten zu verankern.

*Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Anpassung der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

#### **8. Vergütung der Geschäftsleitung gemäss angepasstem Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 6 der Statuten (vgl. Traktandum 7b)**

**Antrag:**

Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags (fixe und variable Vergütung zusammen) in Höhe von CHF 6,280,000 für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 (vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 7b).

*Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

#### **9. Anpassung der Statuten betreffend bedingtes Kapital**

**Antrag:**

Anpassung von Artikel 3a Abs. 2 der Statuten, um die Flexibilität für eine all-fällige Optimierung von Basileas Finanzierungsstrategie durch Wandelanleihen zu erhöhen.

*Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Anpassung der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

#### **10. Anpassung der Statuten betreffend die maximale Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

**Antrag:**

Anpassung von Artikel 13 Abs. 1 der Statuten, um die maximale Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von 11 auf 9 zu reduzieren.

*Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Anpassung der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.*

#### **11. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin**

**Antrag:**

Wiederwahl von Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten GV.

#### **12. Wahl der Revisionsstelle**

**Antrag:**

Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020.



## Teilnahmeberechtigung/Vollmachterteilung

Teilnahme- und stimmberechtigt an der GV 2020 sind die Aktionäre, die am **31. März 2020** um 17:00 Uhr MESZ im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Eintragung von Aktionären im Aktienregister hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Basilea-Aktien.

**Zutrittskarten** können bei Computershare Schweiz AG, Basilea Pharmaceutica AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz, mittels des beiliegenden Formulars oder elektronisch unter <https://ip.computershare.ch/basilea> bestellt werden.

**Vollmachterteilung:** Falls Sie nicht persönlich an der GV teilnehmen möchten, können Sie sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine andere Person, basierend auf einer Vollmacht. Die Vollmacht- und Weisungserteilung kann schriftlich mittels des beiliegenden Formulars erfolgen; oder
- b) Durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, Elisabethenstrasse 15, Postfach 430, 4010 Basel, Schweiz. Die Vollmacht- und Weisungserteilung kann schriftlich mittels des beiliegenden Formulars erfolgen. Unter <https://ip.computershare.ch/basilea> können die Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin auch elektronisch erteilt werden. Die elektronisch erteilten Weisungen können bis zum 5. April 2020, 23:59 Uhr MESZ, jederzeit geändert werden. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zur elektronischen Vollmacht- und Weisungserteilung.

**Geschäftsbericht 2019:** Der Geschäftsbericht 2019 ist im Internet unter [www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports) verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar des Geschäftsberichts kann mittels des beiliegenden Formulars angefordert werden. Der Geschäftsbericht und die Berichte der Revisionsstelle liegen ab dem 18. März 2020 zur Einsichtnahme durch Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in Basel auf.

Mit freundlichen Grüßen

**Basilea Pharmaceutica AG**  
Der Verwaltungsrat

## Anhang

### Erläuterungen zu Traktandum 1:

#### **Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2019**

Basilea hat 2019 signifikante Fortschritte erzielt. Die Umsatzbeiträge aus den zwei vermarkteten Medikamenten, Cresemba und Zevtera, erhöhten sich im Jahresvergleich um 39%. Gleichzeitig wurde die strenge Kostenkontrolle der Aufwendungen aufrechterhalten, wodurch eine weitere Verringerung des Netto-Barmittelverbrauchs und eine Verbesserung des Betriebsergebnisses um 29% erzielt wurde. Die von Basileas Partnern erzielten Cresemba-Umsätze stiegen weiter signifikant an, sowohl in etablierten als auch in neu hinzugekommenen Märkten. So lösten die Umsätze in Europa zwei Meilensteinzahlungen aus. Darüber hinaus ist es den Kommerzialisierungspartnern 2019 gelungen, die Zahl der Länder, in denen Cresemba auf dem Markt ist, zu verdoppeln.

Der Gesamtumsatz stieg auf CHF 134.4 Mio. Der Betriebsaufwand belief sich auf CHF 151.6 Mio. Der Konzernjahresverlust betrug CHF 22.4 Mio. Per 31. Dezember 2019 verfügte Basilea über liquide Mittel und Finanzanlagen in Höhe von CHF 161 Mio., verglichen mit CHF 223.9 Mio. per Jahresende 2018. Per Ende 2019 betrug das Eigenkapital gemäss Jahresrechnung nach Swiss GAAP CHF 408 Mio.

Die gemäss US GAAP erstellte Konzernrechnung weist für das Eigenkapital einen Fehlbetrag von CHF 93 Mio. aus. Der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem obengenannten Betrag von CHF 408 Mio. beruht weitestgehend auf Unterschieden zwischen den Rechnungslegungsstandards US GAAP für die Konzernrechnung und Swiss GAAP für die Jahresrechnung. Gemäss US GAAP wird die Umsatzverbuchung bestimmter Zahlungen aufgeschoben, welche die Gesellschaft aufgrund ihrer Vereinbarungen mit Partnern (inklusive Pfizer, Astellas, Asahi Kasei Pharma) erhalten hat. Zudem werden Beteiligungen in Tochtergesellschaften unterschiedlich behandelt.

### Erläuterungen zu Traktandum 2:

#### **Vortrag des Bilanzverlusts in Höhe von CHF 18,675,204 auf neue Rechnung**

Basilea Pharmaceutica AG hält, direkt oder indirekt, 100% der Aktien aller Konzerngesellschaften.

Die Bilanz der Basilea Pharmaceutica AG wies für die Konzerngesellschaften per 31. Dezember 2018 einen Buchwert von CHF 79 Mio. aus.

Dieser Buchwert wird jeweils zum Bilanzstichtag per 31. Dezember eines Jahres überprüft, um zu bestimmen, ob der Buchwert im Verhältnis zur Bewertung der Basilea Pharmaceutica AG vertretbar ist.

Die Bewertung der Basilea Pharmaceutica AG per 31. Dezember 2019 ergab einen höheren Wert als den oben erwähnten Buchwert von CHF 79 Mio. Als Folge daraus hat die Basilea Pharmaceutica AG eine Wertberichtigung aufgehoben, die 2018 im Umfang von CHF 128.1 Mio. auf die Beteiligungen an Konzerngesellschaften in der Bilanz verbucht worden war. Daraus ergibt sich ein entsprechender Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019. Aufgrund dieser ausserordentlichen Aufhebung der Wertberichtigung und dem entsprechenden operativen Ertrag wurde der auf die neue Rechnung vorzutragende Bilanzverlust reduziert, und beträgt somit CHF 18.7 Mio. (2018: CHF 146.3 Mio.).

## Erläuterungen zu Traktandum 4:

### **Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die Wiederwahlen des Verwaltungsratspräsidenten und jedes Mitglieds des Verwaltungsrats werden einzeln vorgenommen. Die Wahl von Herrn Domenico Scala als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats wird in einem Wahlgang vorgenommen. Von Gesetzes wegen endet die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder mit Abschluss der nächsten GV. Die biografischen Angaben zur Kandidatin und zu den Kandidaten finden Sie auf [www.basilea.com](http://www.basilea.com) oder im Geschäftsbericht 2019 ([www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports); siehe Seite 39 ff.).

## Erläuterungen zu Traktandum 5:

### **Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Die Wiederwahlen werden für jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln vorgenommen. Von Gesetzes wegen endet die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Abschluss der nächsten GV.

## Erläuterungen zu Traktandum 6:

### **Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Die GV stimmt über die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ab. Die Vergütungsperioden sind in den Statuten festgelegt. Das Schweizer Recht legt die Amtsdauer der Verwaltungsräte von kotierten Gesellschaften als die Periode zwischen der Wahl und dem Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung fest. Die Vergütungsperiode für den Verwaltungsrat ist in den Statuten entsprechend dieser vom Gesetz vorgegebenen Amtsdauer festgelegt. Für die Geschäftsleitung sehen die zurzeit geltenden Statuten unterschiedliche Vergütungsperioden für die fixe und für die variable Vergütung vor. Die Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, welche gemäss den zurzeit geltenden Statuten durchgeführt werden müssen, sind in Abbildung 1 dargestellt.

Zwecks grösserer Transparenz und besserer Nachvollziehbarkeit beantragt der Verwaltungsrat eine Anpassung der Statuten. Mit der Anpassung sollen die Budgetperioden für die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung harmonisiert und dem Geschäftsjahr angeglichen werden – vgl. die Erläuterungen zu Traktandum 7b.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 7b beantragt der Verwaltungsrat sodann einen Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021, welcher sowohl die fixe als auch die variable Vergütung beinhaltet – vgl. die Erläuterungen zu Traktandum 8. Die Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss den angepassten Statuten ist ebenfalls in Abbildung 1 dargestellt.

Die Zustimmung der Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 8 ersetzt teilweise und mit Bezug auf 2021 (Periode vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021) die Aktionärsabstimmung unter Traktandum 6b; für die Periode vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 stünde nur der Betrag von CHF 1,380,000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung zur Verfügung.

Abbildung 1: Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrats („VR“) und der Geschäftsleitung („GL“) gemäss den zurzeit geltenden Statuten und Abstimmung über die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss den angepassten Statuten

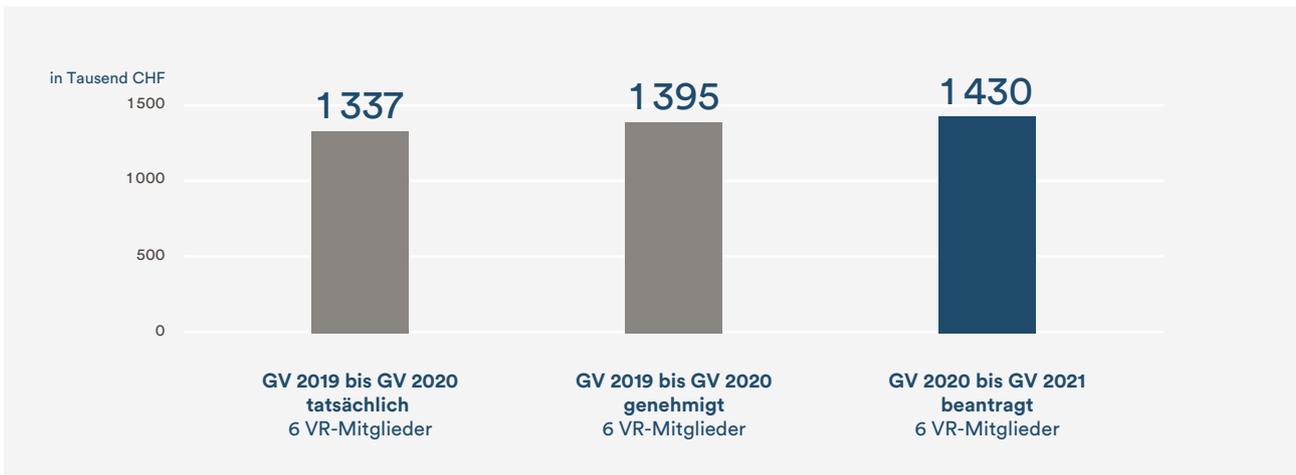


## Erläuterungen zu Traktandum 6a:

### Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von der GV 2020 bis zur GV 2021 auf CHF 1,430,000 festzulegen.

Abbildung 2: Beantragte maximale Vergütung des Verwaltungsrats verglichen mit der Vorperiode (Gesamtbeträge)



Die Vergütung für den Verwaltungsrat 2019/2020 war niedriger als die beantragte Vergütung für 2020/2021. Herr Ronald Scott, ehemaliger CEO, wurde an der GV 2018 als Verwaltungsratsmitglied gewählt. Er erhielt jedoch keine Vergütung als Verwaltungsrat, solange Zahlungen im Rahmen der Restlaufzeit seines Arbeitsvertrags geleistet wurden. Daher erhielt er in der Periode 2019/2020 nur eine anteilige Verwaltungsratsvergütung. Für 2020/2021 erhält Herr Scott keine

Vergütung aus seinem früheren Arbeitsvertrag und erhält daher die volle Verwaltungsratsvergütung.

Die Höhe aller Vergütungselemente für den Verwaltungsrat ist seit 2014 unverändert und in Abbildung 3 unten dargestellt.

Abbildung 3: Vergütungselemente für den Verwaltungsrat, pro Mitglied

In CHF	GV 2019 bis GV 2020	GV 2020 bis GV 2021
<b>Präsident des Verwaltungsrats</b>		
Fixe Vergütung	238 363	238 363
Sitzungsgeld <sup>1</sup>	9 375	9 375
Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss <sup>2</sup>	7 875	7 875
<b>Mitglieder des Verwaltungsrats</b>		
Fixe Vergütung	150 382	150 382
Sitzungsgeld <sup>3</sup>	6 250	6 250
Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss <sup>2</sup>	5 250	5 250

<sup>1</sup> Vergütung pro besuchte Sitzung bei einem maximalen Gesamtbetrag für die von GV zu GV besuchten Verwaltungsratssitzungen in Höhe von CHF 46,875.

<sup>2</sup> Vergütung pro Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss.

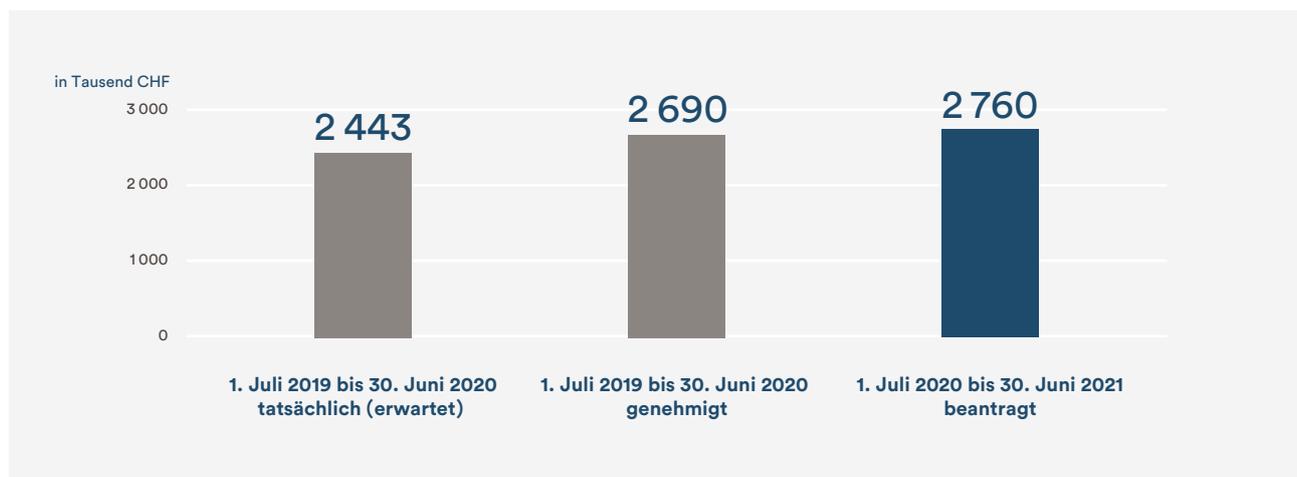
<sup>3</sup> Vergütung pro besuchte Verwaltungsratssitzung mit einem maximalen Gesamtbetrag für die von GV zu GV besuchten Verwaltungsratssitzungen in Höhe von CHF 31,250.

## Erläuterungen zu Traktandum 6b:

### Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 beträgt CHF 2,760,000. Dieser Betrag umfasst Grundgehälter, Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, Pensionskassenbeiträge und bestimmte andere Lohnnebenleistungen.

Abbildung 4: Beantragte maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung im Vergleich zur vorherigen Periode



Der beantragte maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für den CEO und vier Geschäftsleitungsmitglieder ist leicht höher als die genehmigte maximale Vergütung für die Vorperiode. Der Grund hierfür ist vor allem eine Anpassung des Grundgehalts im Vergleich zu externen Benchmarks, erhöhte Pflichtbeiträge an

die Pensionskasse aufgrund der Altersskala sowie die Berücksichtigung der Inflation.

Abbildung 5: Beantragte maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung verglichen mit der vorherigen Periode (aufgeteilt in Kostenelemente)

In CHF	Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge und andere		Total fixe Vergütung
	Fixe Barvergütung	Lohnnebenleistungen	
1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, tatsächlich (erwartet)	2 003 748	439 342	2 443 090
1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, genehmigt	2 099 000	591 000	2 690 000
1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021, beantragt	2 150 000	610 000	2 760 000

## Erläuterungen zu Traktandum 6c:

### Maximaler Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt CHF 3,450,000. Die variable Vergütung beinhaltet:

- Maximaler leistungsabhängiger Cash-Bonus in Höhe von CHF 1,388,000
- Maximaler Verkehrswert der Aktienoptionen in Höhe von CHF 1,780,000
- Maximale Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von CHF 282,000

Der beantragte maximale Gesamtbetrag für die variable Vergütung für den CEO und vier Geschäftsleitungsmitglieder wird auf der Grundlage einer Reihe von konservativen und konsistent angewendeten Annahmen berechnet. Zu diesen Annahmen gehören beispielsweise die Erreichung der maximal möglichen Unternehmens- und Individualziele und der daraus resultierende maximale Betrag des leistungsabhängigen Cash-Bonus sowie der Verkehrswert und die Anzahl der zu gewährenden Aktienoptionen. Der tatsächliche Wert der im 2020 zu gewährenden Aktienoptionen wird vom Kurs der Basilea-Aktie und dem entsprechenden Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktienoptionen bestimmt.

Wie in Abbildung 6 und Abbildung 7 unten gezeigt wird, ist der beantragte maximale Gesamtbetrag der variablen Vergütung von CHF 3,450,000 vergleichbar mit dem genehmigten Betrag von CHF 3,460,000 für die Vorjahresperiode.

Die tatsächliche variable Vergütung der Geschäftsleitung in Höhe von CHF 2,395,538 für die Vorjahresperiode liegt unter dem Betrag von CHF 3,460,000, welcher von der GV 2019 genehmigt wurde. Dies ist im Wesentlichen auf den Verkehrswert der Aktienoptionen aus der Zuteilung im Jahr 2019 zurückzuführen, der tiefer als angenommen war, sowie darauf, dass 2019 keine Aktienoptionen ausgeübt wurden und dementsprechend tiefere Sozialversicherungsbeiträge angefallen sind. Ein weiterer Faktor ist, dass der Cash-Bonus von der Erreichung der Unternehmensziele abhängig ist. Für 2019 wurde der tatsächliche Cash-Bonus auf einer Basis von 114.5% berechnet und lag somit unterhalb des maximal erreichbaren Ziels.

Abbildung 6: Beantragte maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung verglichen mit der Vorjahresperiode (Gesamtbeträge)

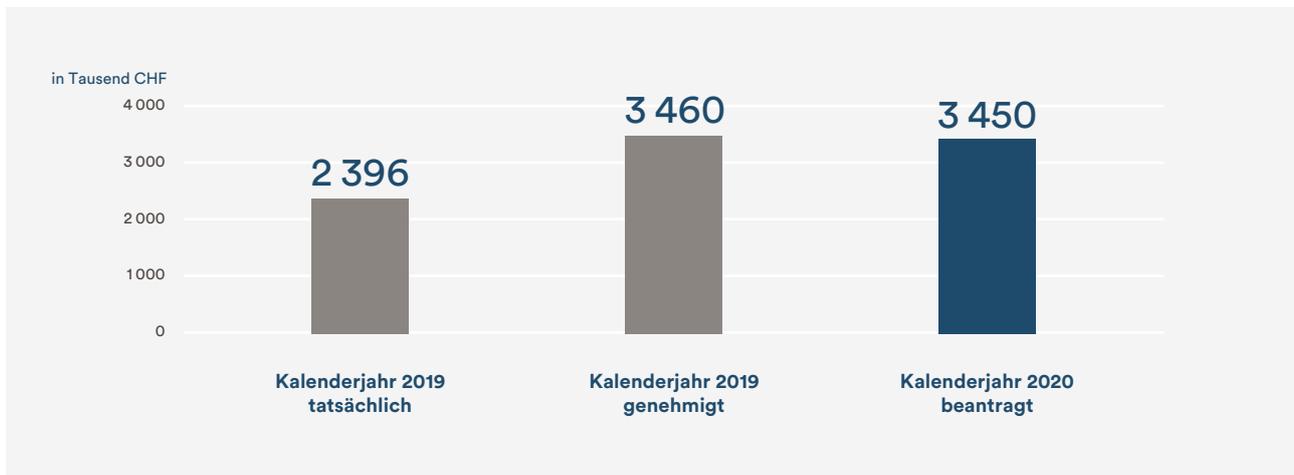


Abbildung 7: Beantragte maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung verglichen mit der Vorjahresperiode (aufgeteilt in Kostenelemente)

In CHF	Variable Barvergütung	Aktionsoptionen (geschätzter Verkehrswert)	Sozialversicherungsbeiträge bezüglich der gesamten variablen Vergütung	Total variable Vergütung
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, tatsächlich	1 052 970	1 281 759	60 809	2 395 538
1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, genehmigt	1 420 000	1 780 000	260 000	3 460 000
1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, beantragt	1 388 000	1 780 000	282 000	3 450 000

### Aktienoptionsplan

Der Wert der Aktienoptionen entspricht einem für Bilanzierungszwecke berechneten Wert, dem sogenannten „Verkehrswert“. Dieser wird per Zeitpunkt der Zuteilung mittels anerkannter Bewertungsmethoden festgelegt. Der Geldwert der Aktienoptionen ist im Zeitpunkt der Zuteilung jedoch gleich null. Aktienoptionen vesten erst mehrere Jahre nach deren Zuteilung und werden dann ausübbar – 50% drei Jahre nach Zuteilung und die restlichen 50% vier Jahre nach Zuteilung. Der Ausübungspreis entspricht dem Kurs der Basilea-Aktie im Zeitpunkt der Zuteilung. Nach Ablauf der Vesting-Fristen haben Optionen nur dann einen Geldwert, wenn der Kurs der Basilea-Aktie über den Ausübungspreis steigt. Der Wertzuwachs steht den Geschäftsleitungsmitgliedern daher erst ab dem Zeitpunkt des Vestings und für den Fall zur Verfügung, dass der Aktienkurs im Zeitpunkt der Ausübung über dem Ausübungspreis liegt.

Im Jahr 2018 hat der Verwaltungsrat den Aktienoptionsplan dahingehend geändert, dass eine Netto-Aktienabgeltung der Aktienoptionen möglich ist, um die potenzielle Verwässerung deutlich zu reduzieren. Die Netto-Aktienabgeltung von Aktienoptionen stellt sicher, dass die maximal mögliche Verwässerung aller gewährten Optionen unter 10% des Aktienkapitals (berechnet auf voll verwässerter Basis) liegt. Der Verwaltungsrat hat auch die leistungsabhängigen Zuteilungskriterien für

die totale jährliche Zuteilung von Optionen formalisiert. Die Gesamtzahl der Aktioptionen für eine jährliche Zuteilung ist an die Erreichung der Unternehmensziele des Vorjahres gebunden.

Detailliertere Informationen über das Leistungsbewertungssystem und die KPIs von Basilea finden Sie im Geschäftsbericht 2019 (veröffentlicht auf [www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports)).

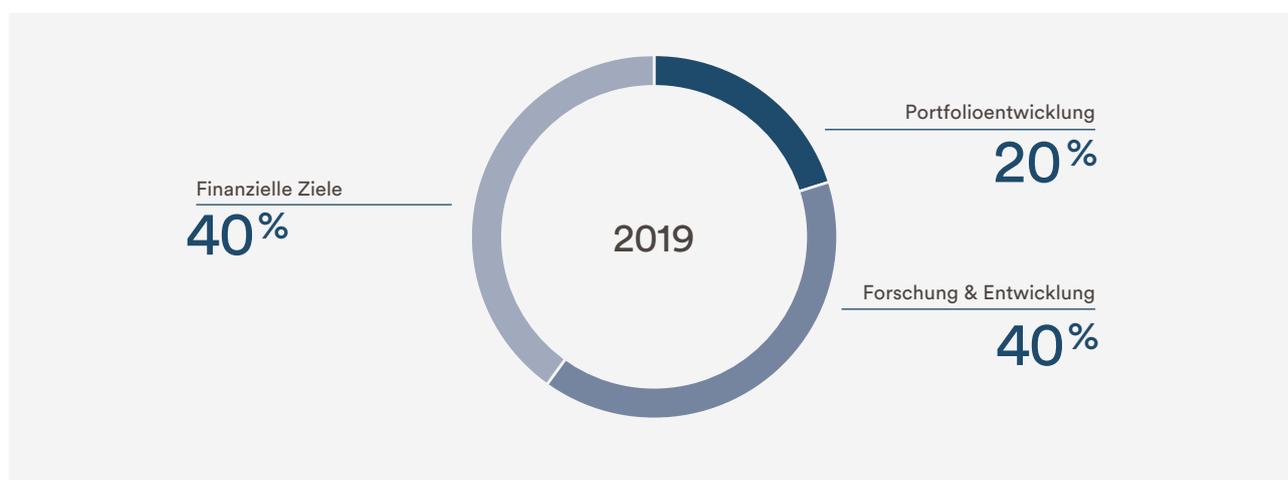
## Erläuterungen zu Traktandum 6d:

### Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019

Der Vergütungsbericht bezweckt, die Aktionäre über die Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zu informieren und die entsprechenden Vergütungen offenzulegen. Der Vergütungsbericht 2019 kann von der Website des Unternehmens heruntergeladen werden: [www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports).

Basilea ist weiterhin bestrebt, eine leistungsabhängige Vergütung zu gewähren, um die Interessen der Aktionäre und der Mitarbeitenden in Einklang zu bringen. Die Unternehmensziele für 2019 konzentrierten sich weitgehend auf Forschung und Entwicklung (F&E) sowie auf finanzielle Ziele, wobei sowohl die F&E-Leistung als auch die finanziellen Kennzahlen mit 40% und die Portfolioentwicklung mit 20% gewichtet wurden, wie in Abbildung 8 unten dargestellt.

Abbildung 8: Unternehmensziele 2019



## Erreichung der Unternehmensziele 2019

KPI	Aufteilung	Leistung*
Finanzielle Ziele	40%	43.0%
Portfolioentwicklung	20%	15.0%
Forschung & Entwicklung	40%	56.5%
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>114.5%</b>

\*Begrenzt auf 140% für den CEO und auf 130% für alle anderen Mitarbeitenden.

Die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht gibt den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, sich zu Basileas Vergütungsprogrammen und den jährlichen Offenlegungen im Bereich der Vergütung zu äussern.

Unter Traktandum 7c beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten dahingehend anzupassen, dass die Vorlage des Vergütungsberichts an die Generalversammlung zur nicht-bindenden Konsultativabstimmung ausdrücklich in die Statuten aufgenommen wird.

## Erläuterungen zu Traktandum 7:

### Anpassung der Statuten betreffend Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Statuten in drei Bereichen der Vergütung:

- Die Schaffung der Möglichkeit der Ausgabe von Performance/Restricted Share Units im Rahmen von Basileas langfristigen Incentive-Plan
- Die Harmonisierung der Budgetperioden für die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung und deren Angleichung an das Geschäftsjahr
- Die Vorlage des Vergütungsberichts an die Generalversammlung zur nicht-bindenden Konsultativabstimmung

Die Anpassungen werden beantragt, um Basileas Vergütungsstruktur auf den neusten Stand zu bringen, um die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen und um den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den jährlichen Offenlegungen im Bereich der Vergütung zu äussern.

## Erläuterungen zu Traktandum 7a:

### Langfristiger Incentive-Plan

Der aktuelle langfristige Incentive-Plan von Basilea basiert auf der Gewährung von Aktienoptionen an die Mitarbeitenden. Im 2019 hat der Vergütungsausschuss von Basilea den langfristigen Incentive-Plan sorgfältig im Hinblick auf die Best Practice geprüft und die Möglichkeit der Einführung eines Plans evaluiert, der auf Share Units (Performance Share Units/Restricted Share Units) basiert. Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass es im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre ist, die Gewährung von Performance/Restricted Share Units im Rahmen des langfristigen Incentive-Plans von Basilea einzuführen. Die erste Zuteilung solcher Share Units ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Gemäss dem Plan werden den Mitgliedern der Geschäftsleitung von Basilea sowie Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen Performance Share Units (PSUs) zugeteilt, um einen Anreiz für zukünftiges Kurswachstum und das Erreichen wichtiger Meilensteine im Bereich der Forschung und Entwicklung zu schaffen. Die PSUs berechtigen zum Bezug von Aktien nach Ablauf der Vesting-Frist von 3 Jahren. Die Umwandlung in Aktien hängt von der Erreichung bestimmter Leistungsziele ab und liegt zwischen 0% und 200% der Zielvorgaben, beziehungsweise 0 bis 2 Basilea-Aktien je PSU. Diese Aktien unterliegen zusätzlich einer einjährigen Verkaufsbeschränkung, um die Interessen von Aktionären und Führungskräften anzugleichen. Die Umwandlung der PSUs in Aktien hängt auch davon ab, dass die Teilnehmer die Bedingung einer ununterbrochenen Beschäftigung bei Basilea erfüllen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Good Leavers. Die PSUs und Aktien werden zudem einer Malus/Rückforderungs-Klausel unterliegen.

Kadermitarbeitenden in Positionen ohne direkte Entscheidungskompetenzen bezüglich der Leistungsziele für PSUs werden an Stelle von PSUs Restricted Share

Units (RSUs) gewährt. Die RSUs schaffen die Möglichkeit zur langfristigen Bindung dieser Mitarbeitenden und der Sicherstellung des Fachwissens und der Fähigkeiten, welche für die Erreichung der Unternehmensziele entscheidend sind. Die Höhe der Zuteilungen von RSUs wird pro Führungsebene festgelegt und berücksichtigt den unterschiedlichen Grad der Verantwortung für die einzelnen Funktionen. Die Umwandlung der RSUs in Aktien hängt davon ab, dass die Teilnehmer die Bedingung einer ununterbrochenen Beschäftigung bei Basilea erfüllen, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Good Leavers. Nach Ablauf der Vesting-Frist von 3 Jahren wird 1 RSU in 1 Basilea-Aktie umgewandelt.

Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus wichtigem Grund oder durch den Teilnehmer führt im Allgemeinen dazu, dass alle PSUs oder RSUs verfallen.

Weitere Einzelheiten zu den Bestimmungen des neuen Plans werden in den künftigen Vergütungsberichten von Basilea veröffentlicht.

Um die Einführung des neuen langfristigen Incentive-Plans zu ermöglichen, wird die folgende Anpassung der Statuten beantragt:

#### **Artikel 3a Abs. 1, erster Satz** Bedingtes Aktienkapital

##### **Zurzeit geltende Fassung**

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'878'196.-- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'878'196 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Optionsrechten, die gemäss dem Optionsplan der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften den Mitarbeitern und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewährt werden. [...]

##### **Beantragte Fassung**

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'878'196.-- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'878'196 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewährt werden. [...]

## **Erläuterungen zu Traktandum 7b:**

### **Budgetperiode für die Vergütung der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Budgetperioden für die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung zu harmonisieren und dem Geschäftsjahr anzugleichen. Die beantragte Anpassung soll die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit im Bereich der Vergütung erhöhen. Die einzelnen Vergütungskomponenten (fixe Vergütung, variable Vergütung) des Gesamtbetrages werden weiterhin in derselben Ausführlichkeit offengelegt werden.

Um die Budgetperioden für die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung zu harmonisieren und dem Geschäftsjahr anzugleichen, wird die folgende Anpassung der Statuten beantragt:

## Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 6 und Ziff. 7

### Zurzeit geltende Fassung

6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres;
7. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres;

### Beantragte Fassung

6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- ~~7. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres;~~

(Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 7 wird gestrichen und die nachfolgenden Ziffern entsprechend neu nummeriert, womit die bisherigen Ziffern 8 bis 10 die Ziffern 7 bis 9 erhalten.)

## Erläuterungen zu Traktandum 7c:

### Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Um den Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den jährlichen Offenlegungen im Bereich der Vergütung zu äussern, beantragt der Verwaltungsrat, eine explizite Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, wonach der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur nicht-bindenden Konsultativabstimmung vorlegt.

Die folgende Anpassung der Statuten wird beantragt:

## Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 10

### Zurzeit geltende Fassung

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Beantragte Fassung

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor.

(Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 7b wird Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 10 neu mit Ziffer 9 nummeriert.)

## Erläuterungen zu Traktandum 8:

### Vergütung der Geschäftsleitung gemäss angepasstem Artikel 6 Abs. 2 Ziff. 6 der Statuten (vgl. Traktandum 7b)

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 7b beantragt der Verwaltungsrat, einen maximalen Gesamtbetrag (fixe und variable Vergütung zusammen) in Höhe von CHF 6,280,000 für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen. Dieser maximale Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Maximale fixe Vergütung: CHF 2,780,000
- Maximale variable Vergütung: CHF 3,500,000

Dieser Antrag ist auf vergleichbarem Niveau wie die beantragten maximalen Vergütungen unter den Traktanden 6b und 6c.

Zusätzliche Informationen zu den Kostenelementen, die in den oben erwähnten Beträgen beinhaltet sind, sowie Angaben, wie sich diese Elemente mit den beantragten maximalen Vergütungen unter den Traktanden 6b und 6c vergleichen, sind in den Abbildungen 9 bis 11 enthalten.

Abbildung 9: Beantragte maximale fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 im Vergleich zu den unter den Traktanden 6b und 6c beantragten maximalen Gesamtbeträgen



Abbildung 10: Beantragte maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung im Vergleich zum beantragten maximalen Gesamtbetrag unter Traktandum 6b

In CHF	Fixe Barvergütung	Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge und andere Lohnnebenleistungen	Total fixe Vergütung
1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021, beantragt	2 150 000	610 000	2 760 000
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021, beantragt	2 160 000	620 000	2 780 000

Abbildung 11: Beantragte maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung im Vergleich zum beantragten maximalen Gesamtbetrag unter Traktandum 6c

In CHF	Variable Barvergütung	Langfristige Incentives: geschätzter Verkehrswert (Optionen) / Zeitwert (PSUs)	Sozialversicherungsbeiträge bezüglich der gesamten variablen Vergütung	Total variable Vergütung
1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, beantragt	1 388 000	1 780 000	282 000	3 450 000
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2020, beantragt	1 400 000	1 780 000	320 000	3 500 000

### Neuer langfristiger Incentive-Plan

Vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 7a plant Basilea die Zuteilung von Performance/Restricted Share Units im Rahmen des neuen langfristigen Incentive-Plans. Die erste Zuteilung solcher Share Units ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Die der Geschäftsleitung für das Jahr 2021 zu gewährenden PSUs basieren auf einem fixen Frankenbetrag, der für den CEO 105% des Grundgehalts und für die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung durchschnittlich 80% des Grundgehalts beträgt. Die Anzahl PSUs für jedes Mitglied der Geschäftsleitung wird berechnet, indem der entsprechende fixe Frankenbetrag durch den Zeitwert der PSUs geteilt wird, wie er für Zwecke der Rechnungslegung verwendet wird. Der Zeitwert wird bei Gewährung in Übereinstimmung mit anerkannten Bewertungsmethoden und auf der Grundlage der Zielerreichung der Leistungsziele berechnet.

Der Gesamtwert der geplanten PSU-Zuteilung an die Geschäftsleitung für 2021 beträgt CHF 1,780,000, basierend auf einer angenommenen 100%-igen Zielerreichung. Die Leistungskriterien für diese Zuteilung werden der relative Total Shareholder Return im Vergleich zum Swiss Performance Index Extra und das Erreichen wichtiger langfristiger Meilensteine im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsportfolio sein. Die Umwandlung der PSUs in Aktien nach Ablauf der dreijährigen Vesting-Frist hängt von der Erreichung der Leistungsziele ab und liegt zwischen 0% und 200% der Zielvorgaben, entsprechend einer Umwandlung in 0 bis 2 Basilea-Aktien pro PSU.

Die Zustimmung der Aktionäre zum Antrag unter Traktandum 8 ersetzt teilweise und mit Bezug auf 2021 (Periode vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021) die Aktionärsabstimmung unter Traktandum 6b; für die Periode vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 stünde nur der Betrag von CHF 1,380,000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung zur Verfügung.

## Erläuterungen zu Traktandum 9:

### Anpassung der Statuten betreffend bedingtes Kapital

Im Dezember 2015 platzierte Basilea eine Wandelanleihe in Höhe von CHF 200 Millionen mit einer Laufzeit bis am 23. Dezember 2022. Die Anleihe hat einen Coupon von 2.75% pro Jahr und einen Wandlungspreis von CHF 126.1020. Zum 31. Dezember 2019 war der gesamte Nennbetrag von CHF 200 Millionen ausstehend. Die Anleihe ist an der SIX Swiss Exchange kotiert (Wertpapiernummer: 30.539.814; ISIN: CH0305398148); weitere Informationen finden Sie im Geschäftsbericht 2019 von Basilea ([www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports); Seite 37 f.).

Bei Ausübung des Wandlungsrechts ist die Anleihe in eine Gesamtzahl von 1,586,017 Aktien umwandelbar. Zur Deckung der Wandelanleihe stehen Basilea 1,000,000 Vorratsaktien und maximal 640,000 Aktien zur Verfügung, die gemäss Artikel 3a Abs. 2 der Statuten aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden können.

Das Ende der Laufzeit der bestehenden Wandelanleihe liegt mehr als zweieinhalb Jahre entfernt, und der Wandlungspreis liegt derzeit deutlich über dem aktuellen Aktienkurs, d.h. die Wandelanleihe ist „out of the money“. Bei dem derzeitigen Aktienkursniveau ist es daher nicht möglich, die bestehende Wandelanleihe mit einem anderen aktiengebundenen Instrument umzustrukturieren oder zu refinanzieren, ohne die Anzahl der Aktien, die unter dem bedingten Kapital ausgegeben werden könnten, zu erhöhen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es für das Finanzmanagement wichtig und im besten Interesse der Gesellschaft ist, die Verhandlungsposition von Basilea in hochvolatilen Finanzmärkten proaktiv und rechtzeitig zu stärken. Das Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen, die es der Gesellschaft ermöglichen, potenziell günstige Finanzmarktbedingungen zur Optimierung ihrer Finanzierungsstruktur zu nutzen. Der Verwaltungsrat schlägt daher anstelle von 640,000 Aktien maximal bis zu 2,000,000 Aktien vor, die aus dem bedingten Kapital zur Deckung von Wandelanleihen ausgegeben werden können. Die Verwendung der 2,000,000 Aktien, die unter dem bedingten Kapital ausgegeben werden könnten, ist ausschliesslich auf die Finanzierung der Gesellschaft mittels Wandelanleihen beschränkt. Der gesamte Nennbetrag der bestehenden und allfälliger neuer Wandelanleihen, die durch das bedingte Kapital gedeckt sind, darf CHF 250 Millionen nicht übersteigen, und neue Wandelanleihen dürfen nicht später als am 22. Dezember 2022 ausgegeben werden.

Es wird die folgende Anpassung der Statuten beantragt, wobei das bislang bestehende bedingte Kapital im Betrag von bis zu CHF 640,000 (entsprechend bis zu 640,000 Namenaktien zu nominal je CHF 1.00) im untenstehend angepassten bedingten Kapital enthalten ist:

#### **Artikel 3a Abs. 2 Bedingtes Aktienkapital**

##### **Zurzeit geltende Fassung**

2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 640'000.- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 640'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit neuen Options- oder Wandelanleihen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften den jeweiligen Inhabern der Optionsscheine oder der Wandelobligationen eingeräumt werden. Die Bedingungen solcher Anleihen sowie der Options- und Wandelrechte werden durch den Verwaltungsrat festgelegt, wobei der Ausgabebetrag der Aktien, unabhängig von einer allfälligen Kapitalherabsetzung, mindestens CHF 75.-- pro Namenaktie entspricht. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist aufgehoben, falls die Ausgabe der Anleihe im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Börsenkotierung der Gesellschaft erfolgt; in den übrigen Fällen wird das Vorwegzeichnungsrecht gewährt, wobei dessen Ausübung gleichzeitig auf drei Arbeitstage beschränkt ist. Bei Options- und Wandelanleihen, für die das Vorwegzeichnungsrecht aufgehoben ist, dürfen Optionsrechte höchstens während 7 Jahren und Wandelrechte höchstens während 10 Jahren ausübbar sein.

## Beantragte Fassung

2 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von bis zu CHF 2'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'000'000 Namenaktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandelrechten von bestehenden Wandelanleihen (soweit diese bisher durch eigene Aktien unterlegt waren) oder neuen Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien beträgt je CHF 1.-; die Namenaktien sind vollständig zu liberieren. Die Bedingungen der Wandelanleihen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Nominalbetrag der Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Art. 3a Abs. 2 der Statuten und/oder durch eigene Aktien der Gesellschaft bedient werden, darf CHF 250'000'000 nicht übersteigen. Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Artikel 3a Absatz 2 der Statuten bedient werden, dürfen nicht nach dem 22. Dezember 2022 ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre für die bei der Wandlung ausgegebenen Aktien ist ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaber der Wandelanleihen zum Zeitpunkt der Wandlung werden bei Wandlung Aktionäre von neu ausgegebenen Aktien. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandelanleihen kann durch den Verwaltungsrat aufgehoben werden, falls die Ausgabe der Wandelanleihen auf dem nationalen oder internationalen Finanzmarkt im Rahmen einer privaten oder öffentlichen Platzierung erfolgt. Falls das Vorwegzeichnungsrecht aufgehoben wird, haben die Wandelanleihen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Ausgabe zu erfüllen: a) sie sind zu Marktbedingungen auszugeben, b) der Wandlungspreis ist unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen festzulegen, und c) die Wandlungsfrist darf nicht länger als 10 Jahre ab dem Datum der Ausgabe dauern.

## Erläuterungen zu Traktandum 10:

### Anpassung der Statuten betreffend die maximale Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die zurzeit geltenden Statuten der Basilea sehen maximal 11 Verwaltungsratsmitglieder vor. Unter Berücksichtigung der Best Practices in Bezug auf Corporate Governance sowie der Komplexität des Geschäfts und der Grösse von Basilea beantragt der Verwaltungsrat, die maximale Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern von 11 auf 9 zu reduzieren.

Die folgende Anpassung der Statuten wird beantragt:

### Artikel 13 Abs. 1

#### Zurzeit geltende Fassung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber 11 Mitgliedern.

#### Beantragte Fassung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber 9 Mitgliedern.